Synopse
Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen Trockenhänge, Heiden, Erdfälle, Trockenrasen)
im Landkreis Teltow-Fläming

Verordnungsentwurf vom 11.09.2013	Verordnung vom	Begründung der formellen und inhaltlichen Än-
(Entwurf der Auslegung)	(nach Abwägung der öffentlichen Auslegung)	derung
Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95) in Verbindung mit §§ 8 u. 9 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBI. I vom 1. Februar 2013, Nr. 03) erlässt der Landkreis Teltow-	Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 in Verbindung mit §§ 8 u. 9 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBI. I vom 1. Februar 2013, Nr. 03) zuletzt geändert am 16. Mai 2013 (GVBI. I Nr. 21) erlässt der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 2 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 folgende Verordnung:	- Die Einleitformel musste hinsichtlich der zitierten Gesetze aufgrund von Änderungen an diesen Gesetzen aktualisiert werden. Zusätzlich aufgenommen wurde die Zuständigkeitsregelung.
§ 1 Erklärung zu Schutzobjekten	§ 1 Erklärung zu Schutzobjekten (4) Die geschützte Umgebung entsprechend Abs. 2 ist Bestandteil der Darstellung in den Liegenschaftskarten.	- Neuer Absatz 4 trägt zum allgemeinen besseren Verständnis des Schutzbereiches bei. Hinweis aus den Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung.
§ 5	§ 5	

Zulässige Handlungen	Zulässige Handlungen	
(3) Die im Sinne des § 5 Bundesnaturschutzge- setz ordnungsgemäße landwirtschaftliche Boden- nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher dafür rechtmäßig genutz- ten Flächen bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass	(3) Die im Sinne des § 5 Bundesnaturschutzgesetz ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher dafür rechtmäßig genutzten Flächen bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass	
 a. keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, b. die Ausbringung, Einleitung und Lagerung von Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter und Klärschlämme unterbleibt, c. Bäume einschließlich deren Kronentraufbereich innerhalb des Schutzbereiches nach § 1 Abs. 2 vor einer Beweidung auszukoppeln sind. 	 a. keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, b. die Ausbringung, Einleitung und Lagerung von Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter und Klärschlämme unterbleibt, c. Bäume in geeigneter Weise gegen Verbiss, Trittschäden und sonstige Beschädigungen durch weidende Nutztiere geschützt werden 	- Die Regelung zur Beweidung wurde zuguns-
§ 6 Erhaltungs- und Duldungspflicht	§ 6 Erhaltungs- und Duldungspflicht	
(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder veranlasste erforderliche Sicherungs-, Pflege-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen am Naturdenkmal zu dulden.	von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder veranlasste erforderliche Sicherungs-, Pflege-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen am Naturdenkmal zu dulden. Vor Durchführung von Maßnahmen sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise zu unterrichten.	der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung. Entspricht da- rüber hinaus der gesetzlichen Regelung des § 65 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz.
§ 8	§ 8	

Seite 2 von 3

Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten	
deren Erscheinungsbild oder ihre ge-	3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Naturdenkmale oder deren Bestandteile, deren Erscheinungsbild oder ihre geschützte Umgebung entgegen den Verboten des § 3 ohne die erforderliche Genehmigung oder Befreiung beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig stört.	ordnung nur Buchstabe a) gibt und dieser somit entfallen kann.
Anlage 1 der Rechtsverordnung über die Naturdenkmale des Landkreises Teltow-Fläming (Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen Trockenhänge, Heide, Erdfälle, Trockenrasen) Stand 11.09.2013	Landkreises Teltow-Fläming Kategorie "Bäume,	
Anlage 2 – Auflistung der Auszüge aus Liegenschaftskarten für die Verortung der Naturdenkmale des Landkreises Teltow-Fläming der Kategorie "T" Stand 11.09.2013	Anlage 2 der Verordnung – Auflistung Anlage 2 der Verordnung - Auflistung der Auszüge aus	barkeit im Aufbau der Verordnung

Seite 3 von 3